

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

28.02.2007

190.

Interpellation von Dr. Doris Weber und 30 Mitunterzeichnenden betreffend Holderbach, Planaufgabe betreffend Offenlegung

Am 4. Oktober 2006 reichten Gemeinderätin Dr. Doris Weber (FDP) und 30 Mitunterzeichnende folgende Interpellation GR Nr. 2006/443 ein:

Gegen die Planaufgabe des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements betreffend Offenlegung des Holderbachs zwischen Zehntenhausplatz und SBB-Gleisen in Zürich-Affoltern läuft ein Rechtsmittelverfahren, das sich in der Zwischenzeit beim Regierungsrat befindet. Gemäss superprivatem Quartierplan In Büngerten-Nord ist die Stadt Zürich berechtigt, auf den Grundstücken Kat. Nrn. 5153 und 5154 den Holderbach ganz oder teilweise offenzulegen und den Bachlauf samt Uferbereich naturnah zu gestalten, zu bepflanzen und dauernd beizubehalten. An der Zehntenhausstrasse 15, 19 und 21 befinden sich Liegenschaften, die von einem alteingesessenen Gewerbebetrieb und einem Handelsunternehmen schon seit Jahrzehnten gemietet sind.

Im Zusammenhang mit der geplanten Bachöffnung stellen sich folgende Fragen:

1. Den Holderbach wird auf der gesamten Länge eine 4-stufige Treppe säumen, welche als Sitzgelegenheit dienen soll. Die Stufen kommen auf der Seite der Grundstücke zu liegen. Nach dem Bach befindet sich ein Trottoir und danach gleich die vielbefahrene, auch vom Schwerverkehr benützte Zehntenhausstrasse. Vom Trottoir hinunter bis zum Bachbett ergibt sich höhenmässig eine Distanz von ca. einem Meter, mit dem vorgesehenen Gelände noch mehr. Wo sieht der Stadtrat bei solchen Verhältnissen noch einen Erholungswert der Bevölkerung, der durch die Bachöffnung erzielt werden soll? Ist nicht vielmehr anzunehmen, dass die Anlage von der Bevölkerung ungenutzt bleibt? Besteht nicht die Gefahr, dass der Holderbach in den Sommermonaten an der Zehntenhausstrasse zu einem Rinnsal oder einer Kloake verkommt?
2. Wie begründet der Stadtrat konkret das öffentliche Interesse, zumal für die Bevölkerung von Affoltern bis jetzt noch keine öffentliche Veranstaltung zum Thema Öffnung des Holderbachs stattgefunden hat? Auf wann konkret ist allenfalls eine öffentliche Veranstaltung vorgesehen?
3. Neben drei Parkplätzen, die ganz verschwinden, werden 14 Parkplätze der Liegenschaften 15, 19 und 21 insofern stark tangiert, als sie um einen Meter verkürzt werden, was im Zusammenhang mit der örtlichen Zulieferung der Betriebe durch Transportfahrzeuge zur Folge hat, dass aus Platz- und Manövriergründen keine Zulieferung mehr erfolgen kann (wenn die Parkplätze trotzdem genutzt werden) oder dass die Parkplätze nicht mehr benutzt werden können (um eine reibungslose Zulieferung zu ermöglichen). Wäre es nicht möglich, den Holderbach demnach erst nach der Liegenschaft Zehntenhausstrasse 21 offenzulegen? Warum erschwert der Stadtrat den betroffenen Betrieben, welche Arbeitsplätze und Lehrstellen im Quartier bieten, das Leben derart? Wäre es nicht wenigstens möglich und zudem verhältnismässig, mit dem Projekt zuzuwarten, bis die Betriebe die gemieteten Liegenschaften definitiv verlassen müssen (was bei einem der Betriebe nach erfolgter Mieterstreckung bis Ende 2009 der Fall wäre)?
4. Die Rechtsmittelverfügung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 27. Juni 2006 stellt in ihrer Begründung fest, dass das erwähnte Projekt „Bestandteil eines Gesamtkonzepts“ sei und nicht isoliert betrachtet werden dürfe.
5. Welches ist dieses Gesamtkonzept? Wie hoch sind die Kosten des Gesamtkonzepts für die Stadt Zürich?
6. Wie hoch sind die Kosten der Stadt Zürich für die Offenlegung des Holderbachs zwischen Zehntenhausplatz und SBB-Gleisen?
7. Würden die Kosten bei Berücksichtigung des vom Regierungsrat genannten Gesamtkonzepts 2 Mio. Franken überschreiten und damit die Kompetenz des Gemeinderates bedingen?

Auf Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Die Holderbach-Böschung wird gebäudeseitig nur teilweise mit einzelnen Treppenelementen versehen. Zwischen dem Bachbett und der geplanten Mauer an der Trottoirhinterkante der Zehntenhausstrasse wird eine Böschung erstellt. Der Höhenunterschied zwischen der Böschung und der Mauer misst weniger als einen Meter, weshalb auf das Gelände verzichtet wird.

Die Offenlegung des Holderbaches wurde in die Planung des Superprivaten Quartierplans „In Büngerten Nord“ einbezogen und sehr gut in die Umgebung integriert. Das Projekt bewirkt eine deutliche Aufwertung der Umgebung. Gerade im besiedelten städtischen Raum besteht ein öffentliches Interesse an der Offenlegung und Wiederbelebung von Gewässern. Öffentliche Gewässer haben nicht nur Erholungswert, sondern auch eine wichtige Funktion als Lebensraum für Wassertiere und Pflanzen sowie bei der Grundwasserbildung. Die Offenlegung schafft neuen Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Der Stadtrat teilt die Befürchtung nicht, dass die Anlage nicht genutzt werden könnte. Diverse Pärke, Plätze und Gewässer in der Stadt befinden sich an befahrenen Strassen und werden dennoch von der Bevölkerung benutzt, vor allem während der Lunchzeiten.

Bei einem natürlichen Gewässer sind Schwankungen der Wassermenge unvermeidbar. Das fließende Wasser wird vollständig dem Holderbach zugeführt; lediglich bei zu hohem Wasserstand wird ein Teil des Wassers im bestehenden Bachwasserkanal abgeleitet. Die Gefahr einer Kloake besteht nicht, da ausschliesslich sauberes Wasser in den Bach gelangt.

Zu Frage 2: Gewässerprojekte unterstehen dem kantonalen Wasserwirtschaftsgesetz (WWG). Gemäss Vorgabe in § 18 a WWG erfolgte eine öffentliche Auflage des Projektes gemäss § 18 a WWG vom 28. Oktober bis am 28. November 2005. Die Publikationen erfolgten im „Städtischen Amtsblatt“ und im „Amtsblatt des Kantons Zürich“.

Zu Frage 3: Es ist richtig, dass die privaten Parkfelder entlang des Holderbaches gekürzt bzw. verschoben werden, allerdings im Bereich zwischen 0,5 m und einem Meter. Die Zufahrt ist nach wie vor möglich. Das befestigte Vorgartengebiet entlang des Gebäudes Zehntenhausstrasse 15 sowie zwischen diesem und der Zehntenhausstrasse 19 bleibt ansonsten unverändert, so dass auch der Güterumschlag weiterhin möglich ist. Der befahrbare Durchgang beträgt auch im Maximalfall, in dem die Parkfelder um einen Meter verschoben und nicht gekürzt werden, etwa 4,60 m. Dies entspricht den Vorgaben der im Sinne von Richtlinien anwendbaren VSS-Normen SN 640 291 a.

Das Projekt wurde umfassend geprüft und mit grösstmöglicher Rücksichtnahme auf die Umgebung geplant. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass Gewässer so weit wie möglich renaturiert und offengelegt werden. Auch kraft übergeordneten Rechts und seitens des Kantons besteht der Auftrag, Gewässer zu renaturieren. Ursprünglich war die Offenlegung des Holderbaches auf der gesamten Länge zwischen dem Zehntenhausplatz und den SBB-Gleisen geplant, dies ist jedoch aus technischen Gründen nicht möglich. Auch im anschliessenden Bereich nördlich der SBB-Gleise wird der Holderbach abschnittsweise ausgedolt. Die Offenlegung im Projektperimeter Zehntenhausplatz bis zu den SBB-Gleisen ist dienstbarkeitsrechtlich gesichert; sämtliche Grundeigentümer sind mit dem Projekt einverstanden. Die Neugestaltung und Renaturierung werten das Quartier deutlich auf. Diverse Grossbauvorhaben im Quartierplangebiet „Ruggächern“ sind bereits in Realisation. Die Renaturierung des Bachs soll zeitlich abgestimmt mit der Neuüberbauung und Aufwertung dieses Gebietes realisiert werden. Die Aufwertung des Gebietes liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im privaten Interesse von Investoren und Anwohnern. Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse eines angrenzenden Mieters. Deshalb soll das Projekt zum heutigen Zeitpunkt und nicht erst in mehreren Jahren realisiert werden.

Zu den Fragen 4 und 5: Mit dem Gesamtkonzept sind die einzelnen Teilprojekte des Holderbaches (u. a. Massnahmen zur Erhöhung der Hochwassersicherheit, gedrosselter Abfluss sowie Hochwasserkanal, Fremdwasserabtrennung) gemeint. Die Grobkostenschätzung sämtlicher Teilprojekte beträgt etwa 5 Mio. Franken.

Zu den Fragen 6 und 7: Die Kosten für die Offenlegung des Holderbaches im Projektperimeter zwischen dem Zehntenhausplatz und den SBB-Gleisen (einschliesslich der Dükerbauwerke) belaufen sich auf etwa 1,8 Mio. Franken. Der Stadtrat hat diese Ausgaben am 23. August 2006 bewilligt.

Die Kosten des Gesamtkonzeptes übersteigen, wie erwähnt, 2 Mio. Franken. Aus folgenden Gründen ist dennoch der Stadtrat zuständig, um die entsprechenden Kredite zu beschliessen:

Die einzelnen Teilprojekte dieses Konzeptes sind selbständige und in sich abgeschlossene Massnahmen, die baulich und zeitlich unabhängig von den anderen Teilprojekten realisiert werden. Die Ziele der einzelnen Teilprojekte sind denn auch verschieden:

Teilweise handelt es sich um reine Hochwasserschutzmassnahmen wie im Bereich des Holderbachweges, teilweise um Offenlegungen und ökologische Aufwertungen. Die Teilprojekte präjudizieren einander nicht und müssen auch nicht direkt miteinander koordiniert werden. Somit kann für jedes Teilprojekt ein Kreditbeschluss gefällt werden.

Diese Gewässerprojekte stellen gebundene Ausgaben dar. Denn Hochwasserschutzmassnahmen sind zwingend vom Gesetz vorgeschrieben (WWG). Auch Offenlegungen und Aufwertungen sind notwendig im Sinne von Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG). Das vom Regierungsrat genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (§ 14 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz) sieht vor, dass der Holderbach gemäss Bachkonzept der Stadt Zürich im Abschnitt Zehntenhausplatz bis zu den SBB-Gleisen zu renaturieren ist. In örtlicher und zeitlicher Hinsicht besteht kein erheblicher Spielraum, da sich diverse Grossbauvorhaben im Quartierplangebiet „Ruggächern“ bereits in Realisation befinden und die Renaturierung des Baches zeitlich abgestimmt mit der Neuüberbauung und Aufwertung dieses Gebietes realisiert werden soll. Auch in sachlicher Hinsicht besteht im schmalen Projektperimeter wenig Spielraum für andere Varianten. Die Bewilligung der Ausgaben der Renaturierung des Holderbachs kann deshalb ungeachtet der Höhe der Kosten durch den Stadtrat erfolgen.

Mitteilung an den Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, das Tiefbauamt (2) und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber